

Coronavirus: Bundesregierung ordnet Schließung von Sportanlagen an

Warendorf (fn-press). Als Reaktion auf die Ausbreitung des Coronavirus hat die Bundesregierung mit den Ländern Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Leben vereinbart. Sporteinrichtungen werden vorerst geschlossen, darüber hinaus sind Zusammenkünfte in Vereinen, Sport- und Freizeiteinrichtungen fürs Erste verboten. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist für den Publikumsverkehr zu schließen. (Quelle: Bundesregierung)

Vereine, Pferdehalter und Reiter müssen nun Maßnahmen ergreifen, um gleichzeitig die Gesundheit der Menschen und der Tiere sicherzustellen. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) vertritt gegenüber Behörden folgende Position, um das Tierwohl sicherzustellen:

Das Deutsche Tierschutzgesetz schreibt vor, dass jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Zudem darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Die artgerechte Versorgung sowie Bewegung von Pferden zur Gesunderhaltung und Sicherstellung ihres Wohlbefindens stellt vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus eine große Herausforderung dar.

Folgendes muss zu jeder Zeit für die Pferde sichergestellt sein:

- mehrstündige Bewegung zusammen zusammengesetzt aus kontrollierter (z.B. Training) und freier Bewegung (Auslauf auf dem Paddock/der Weide) sind essentiell für physisches und psychisches Wohlbefinden sowie die Gesunderhaltung des Pferde

An folgenden Eckpunkten hat sich die Sicherstellung der Versorgung der Pferde unter den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus zu orientieren:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Reitanlage nicht betreten
- die allgemeinen Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz sind zu jeder Zeit einzuhalten
- ausschließlich die für die Bewegung der Pferde notwendigen Personen haben Zutritt zur Reitanlage

Maßgaben für die Tätigkeiten rund um die Bewegung der Pferde:

- Verzicht auf die gängigen Begrüßungsrituale – ein zugerufenes, freundliches „Hallo“ reicht aus
- Unmittelbar nach dem Betreten der Reitanlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen, um die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug, Besen, Schubkarren etc. angefasst werden.
- Ein Mindestabstand von 1 bis 2 Metern zu anderen Personen auf der Reitanlage ist bei jeglichen Tätigkeiten rund um die Bewegung der Pferde einzuhalten.
- Die Vor- und Nachbereitung der Pferde muss mit entsprechenden räumlichen Abständen der Menschen/Pferde voneinander erfolgen.
- **Beim Reiten in der Halle gilt:**
 - Die **maximale Anzahl** von **vier Pferden** pro Bewegungsfläche (20mx40m Fläche) wird fachlich und hygienisch als vertretbar, aber als Obergrenze angesehen.
 - als Orientierung dienen hier pro Pferd ca. 200 Quadratmeter
- **Beim Reiten auf dem Außenplatz gilt:**
 - Die **maximale Anzahl** liegt hier bei **sechs Pferden** (20mx60m Fläche).
- Abstände zwischen den Pferden z.B. beim Auf- und Absitzen sind einzuhalten.
- Der Aufenthaltsraum des Reitstalls bleibt so lange geschlossen, bis der Notfallplan wieder aufgehoben werden kann.
- Vor Verlassen der Reitanlage sind die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren.

Für den Fall, dass sich Reiter nicht untereinander einigen können, wer wann welchen Reitplatz nutzt oder die o. g. Regeln nicht eingehalten werden, wird der Vorstand einen Anwesenheitsplan und notfalls eigenmächtig entsprechende Anwesenheitszeiten für alle Reiter festlegen. Sollten Personen mehrmals gegen die aufgestellten Regeln „verstoßen“ oder diese ignorieren, wird der Vorstand nicht zögern, ein Hallen- und Platzverbot für diese Personen auszusprechen.

DER VORSTAND